

**Eingriffsbewilligung in ein gemäss NHG TG geschütztes Naturobjekt (NHG-Objekt Nr. 146)  
auf der Parzelle Nr. 569, Bärenstrasse 9 + 25, Kirchstrasse 19 (Fällung von zwei Blutbuchen)  
Unterschutzstellung einer Ersatzpflanzung am selben Standort  
Eigentümerin: Evangelische Kirchgemeinde Kreuzlingen, Bärenstrasse 25, 8280 Kreuzlingen**

Mit Entscheid vom 5. Januar 2010 hat der Stadtrat eine Linde (NHG-Objekt Nr. 1104) sowie eine Linde und zwei Blutbuchen (NHG Objekt Nr. 146) auf der Parzelle Nr. 569, Bärenstrasse 9 + 25, Kirchstrasse 19, gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt.

Mit Datum vom 1. Februar 2022 stellt die Evangelische Kirchgemeinde Kreuzlingen den Antrag, aus dem geschützten Naturobjekt NHG Nr. 146 die beiden Blutbuchen zu fällen (Beilage 1). Gemäss Gutachten der Firma Baumart AG vom 28. Januar 2022 (Beilage 2) zeigen beide Bäume eine deutlich herabgesetzte Vitalität und rückläufige Entwicklung. Bemerkbar macht sich dies insbesondere durch die lichte Belaubung der Baumkronen, den kaum vorhandenen Zuwachslängen und den hohen Anteil an Totholz in der Krone. An den Stammfüssen beider Bäume sind zudem Rindennekrosen infolge von Sonneneinstrahlung und abgestorbene Holzbereiche an den Wurzelanläufen vorhanden. Baumpflegerische Massnahmen oder Massnahmen zur Verbesserung des Standorts seien in diesem Stadium nicht mehr zielführend, da eine Trendwende auszuschliessen ist. Folglich empfiehlt der Gutachter, beide Blutbuchen zu entnehmen, um den Sicherheitserwartungen weiterhin gerecht zu werden.

### **Erwägungen**

1. Gemäss § 7 NHG TG bedürfen Eingriffe in Objekte, die gemäss § 10 desselben Gesetzes geschützt sind, einer Bewilligung durch die Ortsbehörde, wobei Unterhalt und Pflege im ordentlichen Rahmen davon ausgenommen sind. Gemäss § 8 ist der Eingriff zu bewilligen, sofern er den Zielen und Vorschriften für den Schutz des betreffenden Objektes nicht zuwiderläuft und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Rechts verletzt werden. Die Eingriffe sind schonend auszuführen. Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter Lebensräume nicht vermeiden, hat der Verursacher für angemessenen Ersatz zu sorgen.
2. Die beiden Blutbuchen sind offensichtlich am Ende ihrer Standzeit an diesem Ort angelangt. Die Bäume stellen ein zunehmendes Verkehrsrisiko dar. Ein weiterer Pflegeeingriff wäre nicht verhältnismässig, da damit nur noch ein kurzzeitiger Aufschub einer Fällung erreicht werden könnte.

3. Der sonnen-exponierte Standort auf der Südseite der evangelischen Kirche ist als Standort für Blutbuchen ungeeignet. Als Ersatz für die gefälltten zwei Blutbuchen sollen in Absprache mit der evangelischen Kirchgemeinde drei Säulen-Maulbeerbäume am selben Standort gepflanzt werden. Der Schutz bleibt für die Ersatzpflanzung bestehen.
4. Für die Fällung können keine Beiträge gemäss Beitragsreglement NHG geltend gemacht werden. Die drei Ersatzpflanzungen werden gemäss Reglement in der Regel mit siebzig Prozent der Anlagekosten unterstützt.

### **Beschluss**

1. Die zwei Blutbuchen auf der Parzelle Nr. 569 (NHG Objekt Nr. 146) dürfen gefällt werden.
2. Für die gefälltten Bäume sind gemäss Situationsplan in der Beilage Ersatzpflanzungen zu tätigen. Der Schutz gemäss NHG TG wird auf die Ersatzpflanzungen übertragen.
3. Die Anmerkung im Grundbuch Nr. 5641.0671 (Beleg Nr. 1700 vom 10. Februar 2010) bleibt bestehen. Die geschützte Baumgruppe NHG Objekt Nr. 146 wird um drei Säulen-Maulbeerbäume gemäss Situationsplan in der Beilage ergänzt. Das Objekt Nr. 146 umfasst damit neu eine Linde und drei Säulen-Maulbeerbäume (gemäss Situationsplan in der Beilage).
4. Die vorliegende Schutzverfügung inkl. Beilage wird als Nachtrag zur bestehenden Anmerkung Nr. 5641.0671 (Beleg Nr. 1700 vom 10. Februar 2010) im Grundbuch auf der Parzelle Nr. 569 angemerkt.
5. Für die in Ziff. 1 bezeichneten Fällungen werden keine Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen geleistet.
6. Für die in Ziff. 2 bezeichneten Ersatzpflanzungen übernimmt die Stadt Kreuzlingen gemäss Beitragsreglement Art. 14 siebzig Prozent der Kosten.
7. Die Kosten für die erneute Grundbuchanmerkung im Betrag von CHF 50.– gehen zu Lasten der Grundeigentümerin.
8. **Rechtsmittel**  
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten sowie die Beweismittel aufzuführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Rekursinstanz sowie die Beteiligten und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen.

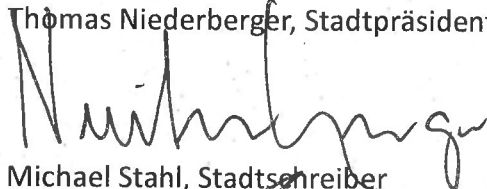
9. Mitteilung an

- Evangelische Kirchgemeinde Kreuzlingen, Bärenstrasse 25, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Genossenschaft Alterszentrum Kreuzlingen, Bärenstrasse 27, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
- Departement für Bau und Umwelt, Tiefbauamt, Abteilung Strassenbau/Landwerb, Verwaltungsgebäude, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- Verein für Pilzkunde Thurgau, Andreas Zwicky, Präsident, Huggenberg 40, 8354 Hofstetten (A-Post Plus)
- Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 4, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
- Thurgauer Vogelschutz TVS, Geschäftsstelle, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
- WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Robin Stacher, Postfach 2341, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)
- Grundbuchamt, Bachstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (Original – übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Stadtkanzlei

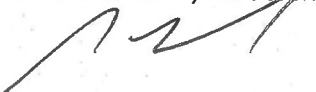
Kreuzlingen, 24. Februar 2022

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident



Michael Stahl, Stadtschreiber



**Im Doppel**

**Beilagen** (für Verfügungsadressat)

1. Fällgesuch vom 1. Februar 2022
2. Gutachten Baumart AG vom 28. Januar 2022
3. Situationsplan 1:500 vom 17. Februar 2022